Gemeinde

Anschrift

Datum:

Geschäftszahl:

Sachbearbeiter[[1]](#footnote-1):

Kontaktdaten:

Herrn/Frau/Firma

Adresse

**Ausnahme vom Ausbringungsverbot gemäß  
§ 7 Abs 1 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz**

**B E S C H E I D**

Über den Antrag des Herrn/der Frau ………………., wohnhaft in ……………., vom ………………, eingelangt am …………………., ergeht folgender

**Spruch:**

**I.** Der Antrag des Herrn/der Frau …………………… wohnhaft in …………………..……, auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Ausbringungsverbot von Senkgrubenräumgut des Gebäudes ……………………….. vom …………………….., eingelangt am …………………..…, wird gemäß § 7 Abs 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ../20..,

**abgewiesen.**

**Begründung[[2]](#footnote-2):**

Herr/Frau ……………………, wohnhaft in …………….. stellte mit Schreiben vom, eingelangt am ……………….., den Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Ausbringungsverbot von Senkgrubenräumgut aus dem Gebäude …………………….

Gemäß § 7 Abs 1 K-GKG ist die Ausbringung von häuslichen Abwässern, die nicht dem Stand der Technik entsprechend gereinigt oder behandelt wurden, insbesondere die Ausbringung von Fäkalschlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden, verboten. Die Gemeinde hat für Senkgrubenräumgut aus Gebäuden außerhalb des Kanalisationsbereiches auf Antrag eine jeweils auf höchstens fünf Jahre befristete Ausnahme vom Ausbringungsverbot auszusprechen, wenn das Senkgrubenräumgut mit Jauche und Gülle vermischt für Düngungszwecke auf landwirtschaftlichen Böden geeignet ist und das Verhältnis Dunggroßvieheinheiten : Einwohnergleichwerten : Bewirtschaftungsfläche in Hektar 2 : 1 : 1 beträgt, wobei der Anteil von Einwohnergleichwerten an Dunggroßvieheinheiten nicht höher sein darf, als es dem Verhältnis 1 : 2 entspricht.

Nach § 7 Abs 2 des K-GKG ist die Ausbringung von Gülle, Jauche oder Senkgrubenräumgut, für das eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 K-GKG erteilt wurde, auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten landwirtschaftlich genutzten Böden, nicht unmittelbar der Bewirtschaftung dienenden Brachflächen oder auf Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer verboten.

Herr/Frau …………………… legte ein Gutachten vom ………….……… vor…………………… ***ODER*** im Zuge des am …………………. vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. xx – xx erstellten Amtssachverständigengutachtens und durch Vorlage von ………………… wurde festgestellt, dass …………….

An dieser Stelle ist zu begründen, welche Voraussetzungen nicht vorliegen, warum diese nicht vorliegen etc.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an Behörde II. Instanz (Gemeindevorstand der Gemeinde[[3]](#footnote-3) ***……………..***) zulässig, die binnen zwei Wochen vom Tag der Zustellung gerechnet, bei der Gemeinde …………………., schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann[[4]](#footnote-4). Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde[[5]](#footnote-5) …………… und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender[[6]](#footnote-6) (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.). Die Postaufgabe der Berufung an die Gemeinde ………. innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Berufung ist eine Gebühr zu entrichten.[[7]](#footnote-7) Im Regelfall beträgt die Gebühr für die Berufung € 14,30 und für die Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 pro Beilage. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Der Bürgermeister:1

\_\_\_\_\_\_\_\_

Vermerk:

Es sind an Bundesgebühren gem. dem Gebührengesetz – GebG. BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, zu entrichten:

…………….. € …….

…………….. € …….

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die angeführten Ausführungen (grün) sind beispielhaft und sind durch die Darstellung des jeweiligen, tatsächlichen Sachverhaltes zu ersetzen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Markt-/Stadtgemeinde [↑](#footnote-ref-3)
4. Variante: „Schriftlich oder telegraphisch (Fax-Nr.:….)“ [↑](#footnote-ref-4)
5. Markt-/Stadtgemeinde [↑](#footnote-ref-5)
6. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. [↑](#footnote-ref-6)
7. Hier sind allfällige Gebührenbefreiungen zu beachten [↑](#footnote-ref-7)